

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Anbei ein Überblick zu den geltenden Regelungen ab dem 23. August 2021:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen	<ul style="list-style-type: none">• Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u>• Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativem Test</u>)• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Testpflicht entfällt• Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen	<ul style="list-style-type: none">• Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)

Ausgenommen von der Testpflicht sind:
- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen

- Die bisherige Differenzierung in Inzidenzwerte unter 50 und über 50 in der bayerischen Verordnung wird der Bundesregelung angepasst. Ab sofort ist ein Inzidenzwert von 35 die Grenze

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist Sport weiterhin überall (Innen- und Außenbereich) ohne Testnachweis gestattet.

- **Ist die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, ist Sport im Außenbereich ohne Gruppenbegrenzung weiterhin ohne Testnachweis möglich.**
- Für den Sport in **geschlossenen Räumen** ist bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 notwendig. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die **Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien** und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien. Das heißt, Sport im **Innenbereich** dürfen dann nur noch negativ Getestete, Genesene und vollständig Geimpfte ausüben. Für die Nutzung von Umkleideräumen und Sanitäreinrichtungen beim Sport im Freien, ist kein Testnachweis nötig. Die Personenbegrenzung, dass in Gruppen bis 10 Personen keine Testpflicht gilt, entfällt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen auch **die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind – wie zuvor dargestellt - a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines

auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die **Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien** und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien.

- Neu sind auch die Zuschauergrenzen (§ 12 Abs. 3 der Verordnung) bei länderübergreifenden Sportveranstaltungen: **Die Überschreitung der 35er-Inzidenz als Begrenzung auf maximal 1.500 Fans entfällt.** Stattdessen wird bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den vorhandenen Sitzplätzen die Zuschauenden-Anzahl (inklusive geimpfter und genesener Personen) von 35 auf **50 Prozent**, der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, erhöht. Höchstens sind aber **25.000 Zuschauende** mit festen Sitzplätzen zulässig. Die Zuschauer müssen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
- Eine grundlegende Überarbeitung der IfSMV ist von Seiten der bayerischen Staatsregierung für die (nächste) Verordnung nach dem 10.09.21 geplant.

Als aktueller Testnachweis anerkannt wird:

- ein POC-Antigentest (Schnelltest, max. 24 Stunden alt),
- ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt)
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest (max. 24 Stunden alt).